

UNSERE RECHTE

HINWEISE FÜR LEHRER



CIP - Kataložni zapis o publikaciji
Narodna in univerzitetna knjižnica, Ljubljana

342.726-053.2

UNSERE Rechte / [Autoren Blanka Jamnišek ... [et al.] ;
Illustrator Matjaž Schmidt]. - Ljubljana : Außenministerium der
Republik von Slowenien, 2005

ISBN 961-91619-6-3

1. Jamnišek, Blanka
221612032

EINLEITUNG

Die Menschenrechte und Rechte des Kindes sind unantastbare, universell geltende Rechte. Die Länder sind verpflichtet, über diese Rechte zu informieren, sie Schülern im Unterricht zu vermitteln, sie umzusetzen und zu respektieren. Die Rolle von internationalen Organisationen ist es hierbei, die Länder dabei zu unterstützen, ihre Verpflichtungen bezüglich der Verwirklichung der Menschen- und Kinderrechte durch verschiedene Programme zu erfüllen.

Im letzten Jahrzehnt ist die Menschenrechtsbildung besonders diskutiert worden, und zwar im Hinblick auf die Theorie, Forschung, Politik und Praxis. Die Vereinten Nationen haben im Jahr 2005 das „World Programme for Human Rights Education“ ins Leben gerufen, von der Europäischen Union wurde die „European Initiative for Democracy and Human Rights“ gestartet und vom Europarat das „European Year of Citizenship through Education“ ausgerufen. Die OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), in der Ihr Land mitarbeitet, engagiert sich ebenfalls bezüglich der Menschenrechtsbildung. Diese Verpflichtung wurde im Dezember 2003 in der „OSCE Strategy to Address Threats to Security and Stability in the Twenty-First Century“ bestätigt.

„The OSCE's efforts will in particular be targeted at the younger generation in order to build up their understanding of the need for tolerance and the importance of reconciliation and peaceful coexistence. Their outlook and perspective of the future are key. Where appropriate, the OSCE will therefore take on a stronger role in the field of education. An area such as human rights education would deserve particular attention.“

Zur Erfüllung dieser OSZE-Verpflichtung möchte Slowenien während seiner Präsidentschaft im Jahre 2005 einen Beitrag leisten, indem es ein Pilotprojekt in den OSZE-Mitgliedsstaaten durchführt. Wir freuen uns sehr, dass Sie sich bereit erklärt haben, an diesem Projekt teilzunehmen.

In Übereinstimmung mit der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, welche von den meisten Länder der Erde ratifiziert wurde, und auf der Basis erfolgreicher Lehrpraxis im eigenen Land



möchte Slowenien in diesem Projekt den anderen OSZE-Mitgliedsstaaten nützliches Unterrichtsmaterial für die Menschenrechtsbildung für 10 -12-jährige Schüler zur Verfügung stellen.

In Slowenien wurde vergleichbares Unterrichtsmaterial bereits in der Praxis eingesetzt. Eine Evaluationsstudie des Bildungsforschungsinstituts von Ljubljana (auf der Basis von Antworten im Rahmen eines Fragebogens für Lehrer) im Zeitraum von Dezember 2004 bis Januar 2005 zeigte, dass die Schüler nach dem Einsatz des Unterrichtsmaterials eine deutlich positiv veränderte Wahrnehmung in Bezug auf Menschenrechte hatten. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die teilnehmenden Schüler Menschenrechtsverletzungen erkennen und sensibler in Bezug auf die Rechte des Kindes im Alltag sind. Darüber hinaus meint ein beachtlicher Teil der Lehrer, dass sie sich durch die Teilnahme am Projekt Wissen angeeignet haben, das sie befähigen wird, an vergleichbaren Projekten zu Kinder- und Menschenrechten in der Zukunft teilzunehmen.

Das beigefügte Unterrichtsmaterial, das wir im Rahmen dieses OSZE-Pilotprojekts anbieten, besteht aus einem Set von Karten, auf denen jeweils kurze und einfache Texte über Kinderrechte stehen, und einem Album für die Schüler, in dem sie die Karten sammeln. Zu Beginn der Projektphase erhält jeder Schüler ein leeres Album. In der Folge wird immer eine Karte pro Stunde in der Klasse besprochen. Am Ende des Projektes dürfen die Schüler die Alben mit den gesammelten Karten behalten.

Diese Broschüre ist für Lehrer bestimmt. Sie beinhaltet einige Tipps, wie die Themen des Kartensets im Unterricht behandelt werden können und wie unterstützende Aktivitäten hierzu aussehen könnten. Eine Übersicht über mögliche Methoden wurde auch aufgenommen. Die Broschüre soll den Lehrern dabei helfen, die Unterrichtsweise zu finden, die ihnen selbst am geeignetsten für ihren jeweiligen Unterricht und ihre Klasse erscheint. Eine Gestaltungsmöglichkeit könnte z.B. sein, dass das Thema „persönliche Verantwortung“ im Unterricht mit der Vorstellung der Rechte des Kindes verknüpft wird und man versucht, diese beiden Aspekte durch Beispiele aus dem Alltag und der Schulwirklichkeit zu verdeutlichen.

In dieser Broschüre finden Sie auch den offiziellen Wortlaut der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und eine Zusammenstellung von weiteren Informationen im Hinblick auf Menschenrechtsbildung und den Unterricht über Kinderrechte. Da Menschenrechtsbildung ein wichtiges, jedoch auch komplexes und

umfassendes Thema ist, kann dieser Leitfaden leider nicht alle in dieser Hinsicht relevanten Themen und Unterrichtsmethoden beschreiben. Um diese Lücke zu schließen, haben wir zur weiteren Beschäftigung mit dem Thema im Anhang der Broschüre eine Linkliste sowie eine Literaturliste beigefügt. Hier finden Sie hilfreiche und nützliche Informationen, die von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen angeboten werden.

Wir sind sehr an den Erfahrungen interessiert, die Sie beim Erproben des Unterrichtsmaterials des „Unsere Rechte“-Projekts machen. Aus diesem Grund würden wir uns über Kommentare und Rückmeldungen von Ihnen freuen, nachdem das Pilotprojekt abgeschlossen wurde. Zu diesem Zweck finden Sie am Ende dieser Broschüre einen kurzen Fragebogen. Die Rückmeldungen werden uns helfen, die Lehrmaterialien weiter zu verbessern.

Das beigefügte Unterrichtsmaterial ist einfach und kann ergänzend zu den gebräuchlichen Methoden und Lehrwerken oder als innovativer Zugang eingesetzt werden. In Ländern, in denen es zur Zeit keine Aktivitäten im Bereich der Menschenrechtsbildung gibt, könnte das Material dazu beitragen, mit Menschenrechtsbildung zu beginnen.

Wir hoffen, dass das Projekt in einer zufriedenstellenden Weise im Rahmen der OSZE durchgeführt wird und somit in der Zukunft kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt werden kann. Wir glauben, dass Menschenrechtsbildung eine gemeinsame Anstrengung von verschiedenen Ländern ist und eine nachhaltige Investition in die Zukunft darstellt. Unsere Kinder sind die zukünftige Bürger auf diesem Planeten. Wir hoffen aufrichtig, dass die Teilnahme am Projekt für Sie eine bereichernde Erfahrung sein wird.



MÖGLICHE METHODEN

a. Diskussion

Diskussionen sind eine gute Möglichkeit für Lehrer und Schüler, um herauszufinden, welche Einstellungen sie zu bestimmten Themen besitzen. Dies ist besonders wichtig in der Menschenrechtsbildung, da die Schüler dort nicht nur Faktenwissen benötigen, sondern auch Fälle analysieren und bewerten müssen. Durch Nachrichten, Poster und Fallstudien kann die Diskussionsbereitschaft innerhalb einer Gruppe angeregt werden. Sie könnten eine Diskussion z.B. mit der Frage beginnen: „Was denkt ihr über....?“

b. „Buzz Groups“

Diese Methode ist empfehlenswert, wenn in der Gesamtgruppe keine Ideen geäußert und ausgetauscht werden. Bitten Sie die Schüler, sich paarweise über das Thema ein bis zwei Minuten lang auszutauschen und danach den anderen Mitgliedern der Gruppe ihre Ergebnisse mitzuteilen.

c. Kleingruppenarbeit

Diese Technik ist das Gegenstück zur Arbeit mit der gesamten Gruppe. Diese Methode ermutigt alle Teilnehmer, sich aktiv einzubringen und unterstützt die Entwicklung von kooperativer Arbeit im Team. Wie groß die Kleingruppen sein sollten, hängt z.B. von der Gesamtanzahl der Schüler und den räumlichen Kapazitäten ab. Eine Kleingruppe kann schon mit zwei bis drei Schülern arbeiten, als effektivste Gruppengröße hat sich jedoch eine Teilnehmerzahl von sechs bis acht Schülern herausgestellt. Die Zeitdauer der Bearbeitung in Kleingruppen ist aufgabenabhängig; sie kann fünf Minuten, eine Stunde oder sogar einen ganzen Tag umfassen.

Bei dieser Bearbeitungsform ist es besonders wichtig, dass die Arbeit, die geleistet werden soll, klar definiert ist, dass Ziele für die Arbeit gesetzt werden und die Schüler ihre Ergebnisse der gesamten Gruppe mitteilen.

d. Zeichnungen, Collagen, Comics und Fotografien

„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“. Bilder sind wirkungsvolle Instrumente, um Informationen zu übermitteln und Interesse zu wecken. Zeichnen ist eine wichtige Möglichkeit der Kommunikation und der Expression, sowohl für Lerner, die vorzugsweise visuell lernen, als auch für jene, die Schwierigkeiten im Bereich des verbalen Ausdrucks haben.

e. Medien: Zeitungen, Radio, Fernsehen und Internet

Medien sind eine unersetzliche Informationsgrundlage für gute Diskussionen. Es ist interessant, neben dem Inhalt die in Medien benutzten Techniken zu diskutieren und Stereotypen und einseitige Darstellungen aufzudecken.

f. Filme, Videos und Hörspiele

Diese Medien sind ebenfalls Mittel, die sich sinnvoll in der Menschenrechtsbildung einsetzen lassen, weil sie Jugendlichen im Allgemeinen sehr vertraut sind. Eine Diskussion nach einem Film ist ein guter Ausgangspunkt für die weitere Arbeit. Eine Diskussion kann häufig leicht in Gang gebracht werden, indem Schüler über ihre erste Reaktion nach einem Film gefragt werden, z.B. ob die Geschichte auch in der Wirklichkeit so sein könnte, ob die Charaktere des Films realistisch dargestellt wurden oder ob ein bestimmter politischer oder moralischer Standpunkt in dem Film zum Ausdruck kommt.

g. Brainstorming

Brainstorming ist eine sinnvolle Möglichkeit, um ein neues Thema im Unterricht einzuführen, um die Kreativität der Schüler anzuregen und viele Ideen in einer möglichst schnellen Zeit zu sammeln. Diese Methode kann dazu verwendet werden, ein spezielles Problem zu lösen oder eine Frage zu beantworten.

Bei dieser Methode ist es wichtig,

- dass sich der Lehrer klar bewusst ist, worüber Ideen gesammelt werden sollen, und dass er eine Frage formuliert, auf die viele Antworten möglich sind,
- dass diese Frage so aufgeschrieben wird, dass sie jeder Schüler lesen kann,
- dass die Schüler aufgefordert werden, ihre Ideen zum Thema mitzuteilen; diese Ideen sollten so aufgeschrieben werden, dass sie jeder Schüler sehen kann; es sollte sich dabei entweder um einzelne Wörter oder ganz kurze Sätze handeln,
- dass das Brainstorming beendet wird, sobald von Seiten der Schüler keine neuen Ideen mehr kommen,
- dass die Vorschläge am Schluss kommentiert werden können.

Zu beachten ist weiterhin:

- Jede einzelne Idee sollte aufgeschrieben werden.
- Während des Brainstormings sollten Ideen nicht kritisiert oder beurteilt werden, dies ist erst am Schluss erlaubt.

- Jeder Schüler sollte ermutigt werden, sich aktiv am Brainstorming zu beteiligen.
- Der Lehrer sollte eigene Ideen nur dann mitteilen, wenn ohne sie das Brainstorming nicht in Gang kommt.
- Der Lehrer sollte nachfragen, wenn die Idee eines Schülers nicht klar für die Klasse ist.

h. „Wall-Writing“

Dies ist eine Form des Brainstormings. Die Schüler schreiben ihre Ideen auf Karteikarten oder „Post-its“ und kleben diese an eine Stellwand. Der Vorteil dieser Methode ist, dass die Schüler die aufgeklebten Karten in Ruhe betrachten und sich hierzu ihre eigenen Gedanken machen können, ohne hierbei von den Ideen der anderen Schüler beeinflusst zu werden. Ferner können die Ideen an der Wandtafel leicht in „Clustern“ angeordnet und auch wieder umgruppiert werden, wenn sich eine andere Anordnung als sinnvoller erweisen sollte.

i. Rollenspiele

Bei einem Rollenspiel handelt es sich um ein kurzes „Drama“, das von den Schülern vorgeführt wird. Das Ziel des Rollenspiels ist es, bisher wenig vertraute Aspekte für die Schüler „zum Leben zu erwecken“, indem sie von ihnen gespielt und selbst gestaltet werden. Rollenspiele können das Verständnis für einen Sachverhalt und das Einfühlungsvermögen der Beteiligten fördern.

- Rollenspiele unterscheiden sich von Simulationen dadurch, dass Rollenspiele normalerweise durch einen höheren Improvisationsgrad gekennzeichnet sind und deswegen eine erhöhte Improvisationsfähigkeit erfordern.
- Der Vorteil von Rollenspielen ist, dass in ihnen reale Alltagssituationen nachgeahmt und somit erlebbar werden. Durch das Rollenspiel kommen Fragen auf, auf die es häufig nur komplexe Antworten gibt. Zusätzliche Lerneffekte können durch Rollentausch der Schüler erzielt werden, weil diese dann lernen, sich in neue Perspektiven hineinzusetzen.

Rollenspiele erfordern sensibles Vorgehen. Zunächst ist es wichtig, dass die Schüler am Ende des Rollenspiels Zeit haben, ihre gespielte Rolle wieder abzulegen. Weiterhin ist der Respekt für die Gefühle jedes einzelnen Schülers und für das soziale Gefüge der Gruppe für das Gelingen entscheidend. Beispiel: In einem Rollenspiel über behinderte Kinder sollte berücksichtigt werden, dass einige Schüler vielleicht selbst Behinderungen haben, die nicht

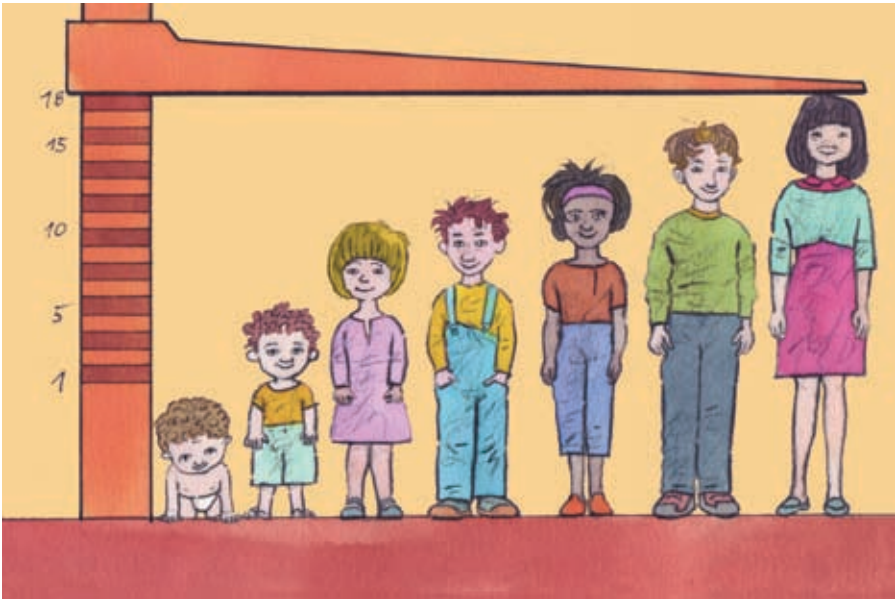
sichtbar sind, oder Verwandte und Bekannte haben, die behindert sind. Das Rollenspiel sollte nicht dazu führen, dass sich die Schüler verletzt, als Außenseiter oder aber unnötig in den Mittelpunkt versetzt fühlen. Falls dies dennoch geschehen ist, sollte der Lehrer die Schüler ernst nehmen (z.B. sich entschuldigen und noch einmal auf die Situation eingehen). Ferner sollte verhindert werden, dass durch das Rollenspiel Stereotypen verstärkt werden. Rollenspiele sollen helfen, über andere Menschen nachzudenken, indem man sie spielt oder sich in sie hineinversetzt. Das ist ein Aspekt, der den Schülern besonders viel Spaß macht. Wichtig ist, die Schüler zur Kontrolle auch immer wieder zu fragen, ob sie glauben, dass die gespielten Leute in der Realität wirklich so handeln. Es ist sehr lehrreich für Schüler, wenn sie ständig eine kritische Kontrolle der Informationen vornehmen, die ihnen angeboten werden. Deswegen könnten die Schüler z.B. vom Lehrer gefragt werden, woher sie die Informationen haben, mit denen sie den zu spielenden Charakter entwickelt haben.

j. Simulationen

Simulationen sind ausgeweitete Rollenspiele, die alle Schüler der Klasse miteinbeziehen. Sie ermöglichen es den Schülern, herausfordernde Situationen in einer sicheren Atmosphäre zu erleben. Simulationen verlangen häufig ein gewisses Maß an emotionalem Engagement, was sie auch sehr effektiv macht. Schüler lernen nicht nur mit ihren Köpfen und Händen, sondern auch mit ihren Herzen.

Eine Abschlussbesprechung für die Schüler ist aufgrund des hohen emotionalen Grades der Simulationen besonders wichtig. Die Teilnehmer an der Simulation sollten ihre Gefühle diskutieren, warum sie gerade die Aktionen gewählt haben, die sie gewählt haben, ob sie Ungerechtigkeiten während der Simulation wahrgenommen haben, und wie akzeptabel sie die Lösung finden, die sie gemeinsam erreicht haben. Darüber hinaus sollte man die Schüler dazu anregen, Vergleiche zwischen dem Gespielten und der realen Wirklichkeit zu ziehen.

Die Konvention über die Rechte des Kindes besagt, dass jeder Mensch solange Kind ist, bis er das Erwachsenenalter erreicht hat. Wir Kinder haben ein Recht zu wissen, welches unsere Kinderrechte sind. Alle Staaten müssen diese Rechte und unsere langfristigen Interessen achten.



Zusatzinformationen: (Dieser Satz entspricht dem Inhalt von Artikel 1 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.)

Der Lehrer erklärt den Kindern in groben Zügen die Konvention. Er könnte dabei z.B. erklären, was unter "langfristigen Interessen" zu verstehen ist. Das Durchsetzen der langfristigen Interessen der Kinder erfordert ein hohes Maß an bürgerschaftlichem Engagement.

Mögliche Aktivitäten: Diskussion und Erstellen eines "Poster der Kinderrechte"

- Was bedeutet es, ein Mensch zu sein?
- Warum haben wir Gesetze und Regeln?
- Warum gibt es für Kinder ein spezielles Dokument, in dem ihre Rechte garantiert werden?
- Welche Rechte werden in der Konvention garantiert? (die Kinder sollten in Gruppen arbeiten und die Rechte aufzählen, die sie kennen; aus den Ergebnissen könnte man ein "Poster der Kinderrechte" erstellen.)
- Wie und wo können wir mehr Informationen über diese Rechte erlangen?
- Was sind unsere langfristigen Interessen als Kinder? (die Kinder schreiben ihre Interessen auf und vergleichen sie danach miteinander)

Wir Kinder haben das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung. Wir haben das Recht auf ausreichendes und angemessenes Essen sowie sauberes Trinkwasser.



Zusatzinformationen: (Artikel 6 und 27 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes)

Dieses Recht ist besonders wichtig und wird deswegen mit besonderer Aufmerksamkeit von der Generalversammlung behandelt. Der Lehrer könnte an dieser Stelle z.B. die Bedeutung der öffentlichen Verwaltung für die Garantie dieser Rechte herausstellen.

Mögliche Aktivitäten: Wall-Writing und Diskussion

- Was braucht ein Kind, um sich zu entwickeln (Sicherheit, Essen, Trinken, Bildung und Erziehung)?
- Was bedeutet ausreichendes und angemessenes Essen sowie sauberes Trinkwasser?
- Warum ist dieses Kinderrecht so wichtig?
- Habt ihr schon einmal von einem Land gehört, in dem dieses Recht der Kinder nicht verwirklicht ist?
- Wer sollte diesen Kinder helfen? Wie kann den Kindern geholfen werden?

Mit der Geburt haben wir Kinder das Recht, einen Namen und eine Staatsbürgerschaft zu erhalten, unabhängig von unserem persönlichen Aufenthaltsort.



Zusatzinformationen: (Diese Rechte sind in den Artikeln 7 und 8 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes festgelegt).

Der Lehrer könnte die Bedeutung diskutieren, die ein Name für die eigene Identität und Persönlichkeit hat. Nachdem man die lokal gebräuchlichen Namen diskutiert hat, könnte man über international verbreitete Namen und Staatsbürgerschaften sprechen.

Mögliche Aktivitäten: Diskussion unter Zuhilfenahme einer Weltkarte. Der Lehrer zeigt die 55 OSZE-Länder und erklärt, dass die Kinder überall dort über die Rechte des Kindes informiert werden und dort ein Recht auf einen Namen und eine Staatsbürgerschaft haben. Der Lehrer könnte danach mehrere Fallbeispiele vorstellen.

- Was bedeutet dein Name?
- Kennt ihr Kinder, die keinen Namen und keine Staatsbürgerschaft besitzen? Habt ihr schon einmal von Kindern gehört, die keine Geburtsurkunde besitzen? Welches Problem entsteht daraus?

Wir Kinder haben ein Recht darauf, mit unseren Eltern, Familien oder denjenigen Personen, die am besten für uns sorgen, zusammenzuleben.



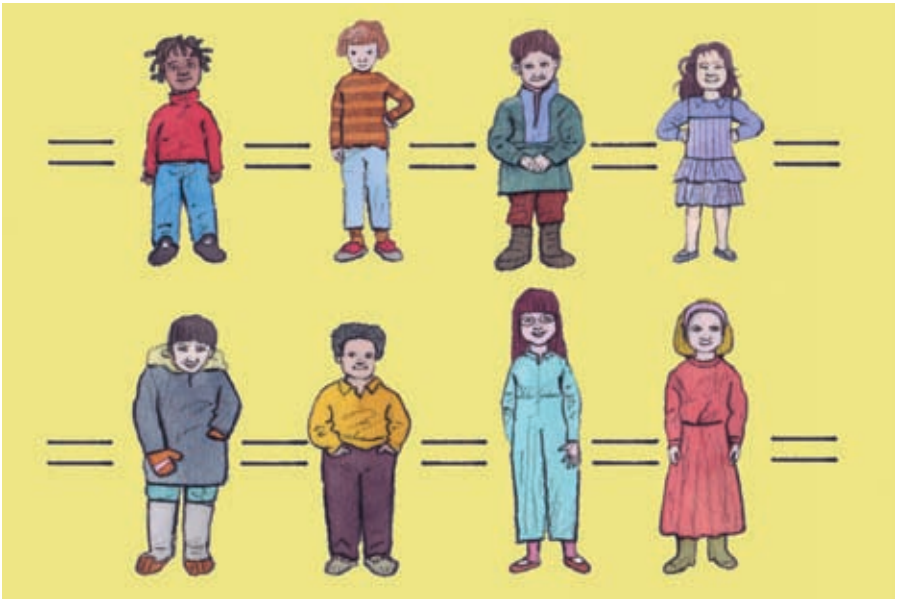
Zusatzinformationen: (Artikel 5, 9 und 18 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes).

An dieser Stelle könnte den Schülern das Prinzip des „Wohles des Kindes“ erläutert werden. Dieses Recht wird genauer im Artikel 3 der Konvention beschrieben. Um die Sicherheit und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, ist es manchmal notwendig, dass das Kind von seiner Familie oder dem Erziehungsberechtigten getrennt wird.

Mögliche Aktivitäten: *Buzz Groups und Diskussion*

- Welche Arten von Familien kennt ihr? (unterschiedliche Familiengröße, unterschiedliche Kinderanzahl, Alleinerziehende, mehrere Generationen, die zusammen leben etc.)
- Was bedeutet es, wenn man sagt, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für das Wohl eines Kindes sorgen? Auf welche Art und Weise tun sie das?
- Wer sorgt für dich?

Niemand darf Kinder wegen ihres Geschlechtes, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft diskriminieren (herabsetzen bzw. benachteiligen).



Zusatzinformationen: (Artikel 2 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes).

Internationale Verträge, wie z.B. diese Konvention, basieren auf dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung. Entsprechend der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes haben alle Kinder Anspruch auf alle Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Mögliche Aktivitäten: Diskussion oder Information durch Medien:

- Der Lehrer ermutigt die Schüler dazu, laut im Klassenzimmer über die Unterschiede in der Welt nachzudenken: Welche ethnischen Gruppen, Sprachen, Religionen und Nationen kennt ihr?
- Die Diskussion sollte die Bedeutung der Gleichheit und der Achtung der Unterschiedlichkeit der Menschen herausstellen. Darüber hinaus ist es wichtig zu sagen, dass es immer Orte gibt, wo jemand ein Fremder ist.
- Was sind die Unterschiede zwischen euch (z.B. in der Klasse)?
- Welche Gemeinsamkeiten gibt es zwischen euch?

Wir Kinder haben ein Recht auf Bildung, insbesondere auf kostenlose Grundschulbildung.



Zusatzinformationen: (Artikel 28 und 29 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes).

Die Garantie dieses Rechts basiert auf dem Prinzip gleicher Chancen und Möglichkeiten.

Mögliche Aktivitäten: Kleingruppenarbeit, Diskussion

- Warum ist Bildung so wichtig?
- Gehen alle Kinder in eurem Alter zur Schule?
- Gibt es Kinder, die nicht zur Schule gehen? Falls ja, warum?
- Wie könnte sichergestellt werden, dass alle Kinder in der Welt eine Grundschulbildung erhalten? Warum ist das so wichtig?

Hört uns Kindern zu, denn wir haben ein Recht, unsere Meinung frei zu äußern.



Zusatzinformationen: (Artikel 12, 13, 14, 15 und 17 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes)

Neben der freien Meinungsäußerung werden Kindern auch folgende grundlegende Rechte zugesichert: Versammlungsfreiheit, Freiheit der Gedanken, der Religion, des Gewissens und des Zugangs zu Informationen (Bürgerrechte).

Mögliche Aktivitäten: Diskussion über ein ausgewähltes Thema (Filme, Videos oder Hörspiele könnten eingesetzt werden)

- Jeder teilt seine Meinung über ein ausgewähltes Thema mit; jeder hört jedem zu.
- Diskutiert: Warum ist es wichtig, seine eigene Meinung auszudrücken und anderen Leuten zuzuhören?
- Wie könnt ihr es schaffen, dass euch Erwachsene zuhören?
- Warum sind Bürgerrechte so wichtig?

Wir Kinder haben ein Recht auf medizinische Vorsorge und Behandlung.



Zusatzinformationen: (Artikel 24 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes)

Mögliche Aktivitäten: Rollenspiel, Tafelanschrieb und Diskussion

- Jedes Kind nennt eine Krankheit, für die medizinische Versorgung notwendig ist (die Schüler könnten z.B. ein Rollenspiel zwischen Ärzten und Patienten durchführen). Der Lehrer schreibt die genannten Krankheiten an die Tafel.
- Diskutiert: Wird dieses Recht geachtet? Wenn nicht: Wer sollte dieses Recht der Kinder garantieren?

Kindern mit Behinderungen steht das Recht auf besondere Behandlung und Betreuung zu.



Zusatzinformationen: (Artikel 23 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes)

Der Lehrer erklärt, warum Kinder mit Behinderungen spezieller Behandlung und Betreuung bedürfen und dass Kinder unterschiedlich sein können, von Geburt an und durch das, was ihnen später zugestoßen ist.

Mögliche Aktivitäten: Diskussion

- Nennt Arten von Behinderungen, auch „versteckte“ Behinderungen und physiologische, psychische und soziale Beeinträchtigungen.
- Wie können diese Kinder die Unterstützung bekommen, die sie brauchen?
- Wie kann man diesen Kindern helfen, ein normales Leben in der Gemeinschaft zu führen und am allgemeinen Schulunterricht teilnehmen zu können?

Wenn wir Kinder Flüchtlinge oder Ausländer in einem anderen Land sind, haben wir das Recht auf angemessene Versorgung und Schutz.



Zusatzinformationen: (Artikel 20 und 22 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes)

Mögliche Aktivitäten: Diskussion auf Basis aktueller Entwicklungen und Nachrichten in den Medien

- Wer sind Flüchtlinge, Asylbewerber und Ausländer?
- Kennt ihr welche? Woher kommen sie?
- Was brauchen diese Menschen am dringendsten?
Wer kann ihnen helfen und wie?
- Wie könnt ihr ihnen helfen? (wenn einer von ihnen kommt oder bereits unter euch ist)

Wir Kinder haben das Recht uns zu erholen, zu spielen und an Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

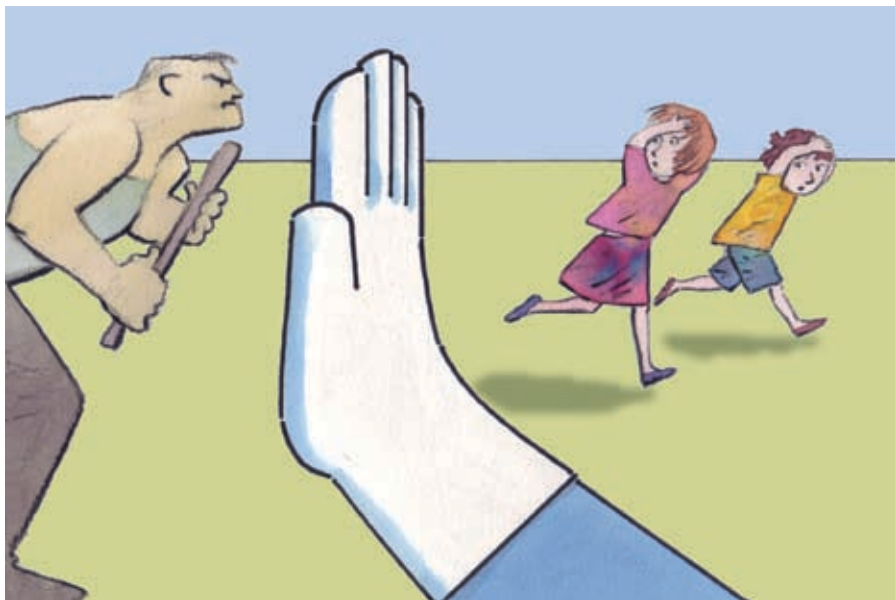


Zusatzinformationen: (Artikel 31 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes)

Mögliche Aktivitäten: Zeichnen, Diskussion und Aufhängen der Zeichnungen

- Kinder zeichnen, was sie gerne in der Freizeit machen.
- Jeder zeigt und beschreibt seine Zeichnung.
- Der Lehrer schreibt die beliebtesten Freizeitaktivitäten der Klasse an die Tafel.
- Der Lehrer initiiert eine Diskussion darüber, was Freizeit ist und warum sie wichtig ist.

Wir Kinder haben ein Recht darauf, vor jeglicher Form der Gewalt und des Mißbrauchs geschützt zu werden.

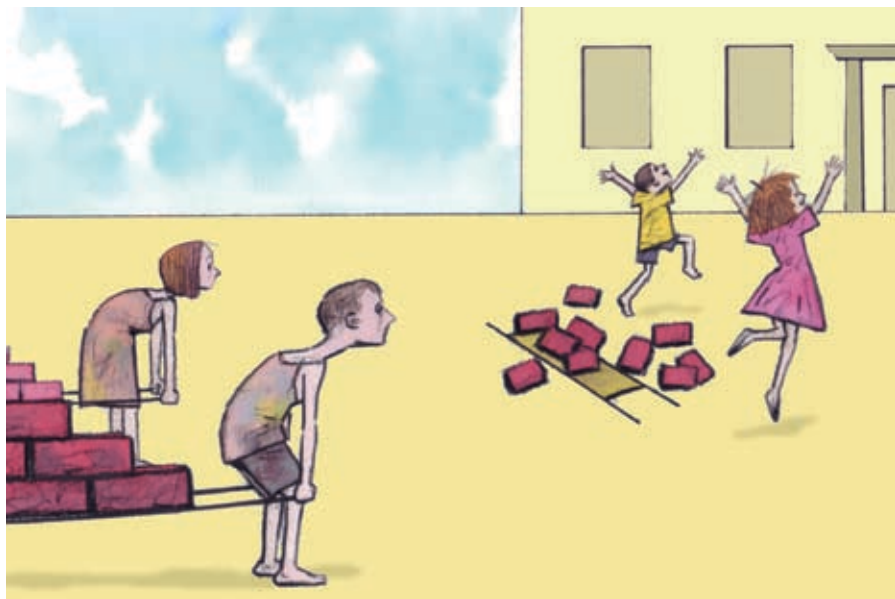


Zusatzinformationen: (Artikel 33, 34, 35, 36, 37 und 38 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes)

Mögliche Aktivitäten: Diskussion und Wall-Writing

- Welche Arten der Gewalt kennt ihr? (physische und psychische)
- Nennt Beispiele für gewaltsame Personen und ihre Opfer. Beschreibt anhand von Beispielen Motive und Verhalten gewaltsamer Personen. Wie ist das Verhalten der Opfer zu beschreiben?
- Wer sollte Kinder vor Gewalt schützen?

Wir Kinder dürfen nicht als billige Arbeitskräfte mißbraucht werden, insbesondere dann nicht, wenn darunter unsere Schulbildung leidet.



Zusatzinformationen: (Artikel 32 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes)

Der Lehrer sollte sicherstellen, dass die Kinder den Unterschied verstehen zwischen Ausbeutung und Tätigkeiten, die von ihnen als Familienmitglieder erwartet werden.

Mögliche Aktivität: Diskussion

- *Helft ihr zu Hause mit und welche Aufgaben erledigt ihr dort?*
- *Kennt ihr Kinder, die nicht zur Schule gehen, weil sie zum Arbeiten gezwungen werden?*
- *Welches Recht enthält man diesen Kindern vor?*

UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens - in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährleistet werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten

Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern –
haben folgendes vereinbart:

TEIL I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsgebrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
2. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.
2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht

außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur

Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoption geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragspartner angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen

der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung

ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

2. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaates als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in

Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
 - a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
 - b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
 - c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl

des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehende Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

3. Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

4. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

2. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten;

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird - in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds;

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

4. Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaates oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

TEIL II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

1. Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
2. Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind

in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

4. Die Wahl des Ausschusses findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

5. Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinen.

6. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

7. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

8. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

10. Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem andern vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

11. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

12. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bestimmungen.

Artikel 44

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

2. In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daranhindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

3. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

4. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

6. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikel 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

TEIL III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.
2. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
2. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

3. Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu New York, am 26. Jänner 1990.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONQUELLEN ZU MENSCHEN- UND ZU KINDERRECHTEN

EUROPARAT (<http://www.coe.int>)

- *COMPASS (Ein Handbuch zur Menschenrechtserziehung für jungen Menschen)*

Inhalt: Das Buch bietet einen umfassenden Ansatz für Menschenrechtsbildung für Kinder. Es besteht aus fünf Kapiteln. Lehrer müssen nicht das ganze Buch gelesen haben, um Teile daraus für ihren Unterricht verwenden zu können.

Veröffentlicht: Mai 2002

ISBN: 92-871-4880-5

Internet: <http://eycb.coe.int/compass/> (Englisch) und <http://www.bpb.de/publikationen/0EXI3A,0,0> (Deutsch)

- *THE EUROPEAN CONVENTION ON HUMAN RIGHTS*

(Grundlagenliteratur für Lehrer)

Inhalt: Die Publikation besteht aus zwei Teilen. Sie enthält grundsätzliche Informationen über die Benutzung der Veröffentlichung und Grundlageninformationen über den Europarat, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Rolle der Konvention in der Praxis, weitere Kompetenzfelder des Europarats und Vorschläge zur weiteren Arbeit, eine Kurzversion der Konvention, Hinweise für Lehrer und Beispiele für Schüleraktivitäten.

Veröffentlicht: April 2001

Internet: http://www.coe.int/T/E/Com/About_Coe/Brochures/fiche_dhIndex.asp#TopOfPage (Englisch)

- *EDUCATIONAL PACKAGE*

Ideen, Methoden und Aktivitäten für eine interkulturelle Bildung mit jungen Leuten im informellen Bereich

Inhalt: Diese Veröffentlichung hat zwei Teile. Der erste Teil ist eine Einführung in Schlüsselkonzepte der interkulturellen Bildung. Der zweite Teil zeigt zahlreiche Beispiele für Aktivitäten und Methoden der interkulturellen Bildung. Die Veröffentlichung ist eine brauchbare didaktische Hilfe, um Themen wie Stereotypen, Diskriminierung, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Rassismus und andere Formen der Intoleranz zu behandeln.

Veröffentlicht: Dezember 1998

Internet: http://www.coe.int/T/E/human%5Frights/Ecri/3-Educational_resources/Education_Pack/Education_Pack_pdf.pdf (Englisch)



UNESCO (<http://portal.unesco.org>)

- *EDUCATION FOR INTERNATIONAL UNDERSTANDING*

Inhalt: Diese Broschüre beschreibt, welche Bemühungen die UNESCO seit Jahrzehnten unternommen hat, um Bildung für alle und internationale Verständigung zu fördern. Es ist eine Sammlung von Ideen, Experimenten und Positionen zu Problemfeldern, die alle Nationen betreffen, z.B. Menschenrechte, Frieden und Demokratie. Die Publikation richtet sich vor allem an Lehrer und Schüler.

Veröffentlicht: 1996

Internet: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001248/124833e.pdf> (Englisch)

UNICEF (<http://www.unicef.org>)

- *PROMOTING CHILDREN'S PARTICIPATION
IN DEMOCRATIC DECISION-MAKING*

Inhalt: Diese Veröffentlichung beschäftigt sich vor allem mit politischer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen und unterstreicht die Wichtigkeit der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, wie sie auch in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verankert ist, ihre aktive Partizipation auf allen Ebenen und in allen Entscheidungsstrukturen (in der Familie, Schule, in Jugend- und anderen Organisationen). Es werden sehr anschauliche Beispiele aus verschiedenen Ländern dargestellt.

Veröffentlicht: 2001

ISBN: 88-85401-73-2

- *A LIFE LIKE MINE*

Inhalt: Diese Veröffentlichung ist für Kinder im Alter von 9 -12 Jahren bestimmt. Die Relevanz der Achtung der Rechte des Kindes wird in einer verständlichen Art und Weise dargestellt. Das Leben von Kindern wird beschrieben, indem persönliche Lebensgeschichten, ihre persönlichen Lebensverhältnisse und ihre Hoffnungen auf eine bessere Welt dargestellt werden.

Veröffentlicht: 2001

ISBN: 0-7894-8859-0

AMNESTY INTERNATIONAL (<http://www.amnesty.org>)

- *FIRST STEPS*

(Handbuch für den Start von Menschenrechtsbildung in der eigenen Schule)

Inhalt: Das Handbuch richtet sich an Lehrer und andere Personen, die im Bereich der Erziehung junger Menschen aktiv sind und gerne Menschenrechtsbildung in ihre Arbeit aufnehmen würden. Das Buch zeigt ihnen brauchbare Methoden der Menschenrechtsbildung in der Grundschule und weiterführenden Schulen. Darüber hinaus enthält es eine Anzahl von Links und Verweisen auf andere Veröffentlichungen, Organisationen und relevante Internetseiten.

Veröffentlicht: 1997, London

Internet: <http://erc.hrea.org/Library/teachers/first-steps.html> (Englisch)

- *HUMAN RIGHTS FOR CHILDREN*

(Ein Curriculum der Menschenrechtsbildung für Kinder im Alter von 3-12 Jahren)

Inhalt: Das Buch ist in zehn Kapitel gegliedert. In jedem Kapitel wird ein Prinzip der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes besprochen. Die im Buch vorgestellten Methoden eignen sich für Sport, Sozialkunde, Mathematik, Geschichte, Kunst und Sprachen.

Veröffentlicht: 1992

HUMAN SECURITY NETWORK

(<http://www.humansecuritynetwork.org>)

- *UNDERSTANDING HUMAN RIGHTS: MANUAL ON HUMAN RIGHTS EDUCATION*

Inhalt: Ein sehr umfassendes Handbuch für Menschenrechtsbildner, das einen „culture sensitive approach“ verfolgt auf der Grundlage der Universalität der Menschenrechte. Es enthält eine Vielfalt an pädagogischem Material für Menschenrechtsbildung, sowohl für die Zielgruppe Jugendliche als auch für Erwachsene.

Veröffentlicht: 2003, European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy, Graz

ISBN 3-214-08322-8



HUMAN RIGHTS EDUCATION ASSOCIATES - HREA
(<http://www.hrea.org>)

• *POPULAR EDUCATION FOR HUMAN RIGHTS (24 ÜBUNGEN FÜR LEHRENDE IN DER MENSCHENRECHTSBILDUNG)*

Inhalt: Dieses Handbuch ist für informelle Lernumgebungen entwickelt worden, mit besonderem Fokus auf dem Recht der Frauen und der Kinder, der Respektierung der Würde des Menschen und fairer Regeln, dem Zusammenhang zwischen Verantwortung und Menschenrechten, der Gestaltung einer modernen Zivilgesellschaft, der Bearbeitung von Vorurteilen etc. Die im Handbuch beschriebenen Übungen im Hinblick auf die aktive Teilnahme der Schüler können an verschiedenste äußere Umstände und Gegebenheiten angepasst und auch für den Bereich der formalen Bildung verwendet werden.

Veröffentlicht: 2000

ISBN: 0-9706059-0-0

<http://www.hrea.org/pubs/claude00.html> (Englisch)

• *HUMAN RIGHTS EDUCATION RESOURCE BOOK*

Inhalt: Ein umfassender internationaler Führer, der ein Verzeichnis internationaler Menschenrechtsorganisationen und eine Übersicht über ihre Aktivitäten enthält sowie einen Überblick über Menschenrechtskurse und -training weltweit, eine Bibliographie der Menschenrechtsliteratur und eine Liste von Agenturen.

Veröffentlicht: 2000

Internet: <http://www.hrea.org/pubs/elbers00.html> (Englisch)

HUMAN RIGHTS INTERNET- HRI (<http://www.hri.ca>)

• *THE HUMAN RIGHTS EDUCATION HANDBOOK*

Inhalt: Diese Veröffentlichung ist Teil einer Reihe zur Menschenrechtsbildung. Sie bietet Lehrern Informationen zu Quellen und Aktivitäten, die im Rahmen der Menschenrechtsbildung erprobt sind.

Veröffentlicht: 2000

Internet: <http://www.hri.ca/publications/new/hreduhandbook/>

NÜTZLICHE LINKS IM INTERNET:

Europarat - Jugend:

http://www.coe.int/T/E/Cultural_Co-operation/Youth/

UNICEF-Compendium:

<http://www.unicef.org/teachers/compendium/index.html>

Save the Children: <http://savethechildren.org>

Child Rights Information Network: <http://www.crin.org>

Human Rights Watch (Children's Right Division):

<http://www.hrw.org/children/about.htm>

Human Rights Internet (Children's Rights): <http://www.hri.ca/children>

FRAGEBOGEN

Das Ziel dieses Fragebogens ist es, die Verwendung der Karten im Rahmen des „Unsere Rechte“-Projekts im Hinblick auf den Unterricht und das Lernen der Schüler zu evaluieren. Darüber hinaus sind wir interessiert an Anregungen und Meinungen bezüglich einzelner Aspekte der Menschenrechtsbildung. Es gibt bei der Beantwortung der untenstehenden Fragen keine objektiv „richtigen“ oder „falschen“ Antworten.

TEILNAHMELAND:

- Wie schätzen Sie ihr Wissen bezüglich der folgenden internationalen Dokumente über Kinder- und Menschenrechte ein? Würden Sie sagen, dass Sie genug Wissen über diese Dokumente besitzen?

	Ja	Nein
Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Mit den folgenden Aussagen möchten wir gerne erfahren, wie Sie verschiedene Faktoren im Zusammenhang mit den Kinder- und Menschenrechten sehen.

Bitte kreuzen Sie das Kästchen bei der Aussage an, die am ehesten Ihrer Meinung entspricht.

- a. Kinder- und Menschenrechte sind wichtig im Alltag und in der Schule.

Starke Zustimmung Zustimmung

Nicht-Zustimmung Ablehnung

- b. Kinder- und Menschenrechte sind Ideale. Sie können im Alltag und in der Schule nicht verwirklicht werden.

Starke Zustimmung Zustimmung

Nicht-Zustimmung Ablehnung

- c. Kinder- und Menschenrechte sind Luxusgüter, die sich nur die reichen Länder leisten können. Arme Länder können sich diese nicht leisten.

Starke Zustimmung Zustimmung

Nicht-Zustimmung Ablehnung

- d. Lehrer respektieren die Meinung der Schüler und ermutigen sie, ihre eigene Meinung im Unterricht auszudrücken.

Starke Zustimmung Zustimmung

Nicht-Zustimmung Ablehnung



e. Halten Sie die Karten im „Unsere Rechte“-Projekt für eine sinnvolle Möglichkeit, das Lernen von Kindern im Bereich Kinderrechte zu stimulieren?

Ja Nein

f. Finden Sie, dass sich Schüler von dem Thema, das sie direkt betrifft (individuelle Rechte), angeregt fühlten oder dass sie die Lehrmethode mochten?

(Bitte nur eines der drei Kästchen ankreuzen)

- I. Das Interesse der Kinder wurde durch das im Unterricht besprochene Thema (individuelle Rechte) geweckt.
- II. Die Kinder waren von der Unterrichtsmethode sehr angetan.
- III. Die Kinder fanden sowohl das Thema als auch die Unterrichtsmethode interessant.

g. Bitte nennen Sie drei Themen der Karten, die bei den Kindern auf besonders viel Interesse stießen. Warum?

- a) Warum?
- b) Warum?
- c) Warum?

h. Welche Formen der Gewalt kommen am häufigsten in Ihrer Schulumgebung vor?

- a) Mobben
- b) Verbale Gewalt
- c) Physische Gewalt
- d) Andere (bitte nennen)

i. Beschäftigt sich Ihre Schule ausreichend mit dem Thema Toleranz?

Ja Nein

j. Waren Ihre Schüler mit den Rechten der Kinder vertraut, bevor das „Unsere Rechte“-Projekt durchgeführt wurde?

NEIN JA (alle Rechte) TEILWEISE (nur mit einigen Rechten)

k. Können die Schüler, nachdem einzelne Aktivitäten durchgeführt worden sind, jetzt eine Rechtsverletzung erkennen oder einen Fall der Rechtsverletzung feststellen?

NEIN JA (alle Rechte) MANCHMAL



1. Welche Wirkung der „Unsere Rechte“-Karten halten Sie für besonders wichtig?

Bitte kreuzen Sie in jeder Reihe nur ein Kästchen an.

a. Im alltäglichen Umgang miteinander erkennen die Schüler den Verstoß gegen die Kinderrechte und sind allgemein sensibler in Bezug auf das Thema der Kinderrechte.

Starke Zustimmung Zustimmung

Teilweise Zustimmung Ablehnung

b. Die Schüler nehmen besser die zahlreichen Formen der Vielfalt und Einzigartigkeit von Personen in ihrem sozialen Umfeld wahr.

Starke Zustimmung Zustimmung

Teilweise Zustimmung Ablehnung

c. Durch die Arbeit mit den Karten haben die Schüler gelernt, sich dem Thema Kinderrechte in kritischer Art und Weise zu nähern und diese Rechte nicht nur im Hinblick auf ihren eigenen Nutzen zu sehen.

Starke Zustimmung Zustimmung

Teilweise Zustimmung Ablehnung

d. Durch die Karten sind die Schüler sensibler in Bezug auf die Menschenrechte besonders benachteiligter Kinder (Kinder mit Behinderungen, Kinder aus armen Familien) geworden.

Starke Zustimmung Zustimmung

Teilweise Zustimmung Ablehnung

e. Durch die Benutzung der Karten habe ich Wissen erworben, das mir in Zukunft helfen wird, ähnliche Projekte im Bereich Menschenrechtsbildung durchzuführen.

Starke Zustimmung Zustimmung

Teilweise Zustimmung Ablehnung

f. Würden Sie gerne zusätzliches Training für Kinder- und Menschenrechtsbildung erhalten?

Ja Nein

Falls JA, bitte beantworten sie die folgende Frage:

In welchen Lehrgebieten würden sie gerne noch ihr Wissen erweitern?

• Geeignete Inhalte für den Menschenrechts- und Kinderrechtsunterricht

• Unterrichtsmethoden für den Menschenrechts- und Kinderrechtsunterricht

• Kooperation zwischen Lehrern bei der Planung und Durchführung von Menschenrechts- und Kinderrechtsunterricht



g. Möchten Sie gerne an einer Lehrerfortbildung zum Thema Toleranz teilnehmen?

Falls JA, beantworten Sie bitte die folgende Frage:

In welchem Bereich der Toleranzerziehung würden Sie gerne ihr Wissen vertiefen?

- Geeignete Inhalte für Unterrichtsstunden zum Thema Toleranz
- Geeignete Methoden für Unterrichtsstunden zum Thema Toleranz

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für die Beantwortung des Fragebogens zum Unterricht über Kinderrechte unter Verwendung der „Unsere Rechte“-Karten genommen haben.

Bitte senden Sie Ihre Fragebögen an:
Mitja Sardoč, Institut für Erziehungswissenschaft,
Gerbičeva 62, 1000 Ljubljana, Slowenien



MITGLIEDSSTAATEN DER OSZE

- Albanien
- Andorra
- Armenien
- Aserbaidschan
- Belgien
- Bosnien-Herzegowina
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- England
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Georgien
- Grönland
- Irland
- Italien
- Kanada
- Kasachstan
- Kirgisien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Mazedonien
- Moldavien
- Monako
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Russland
- San Marino
- Schweden
- Schweiz
- Serbien-Montenegro
- Slowakei
- Spanien
- Tadschikistan
- Tschechische Republik
- Türkei
- Turkmenistan
- Ukraine
- Ungarn
- USA
- Usbekistan
- Vatikan
- Weißrussland
- Zypern



„UNSERE RECHTE“
ist ein Lernmittel zu Kinderrechten für 10 -12-Jährige.

Herausgeber:
Außenministerium der Republik von Slowenien
Prešernova 25
1000 Ljubljana
Slowenien

Autoren:
Blanka Jamnišek
Liana Kalčina
Andreja Barle Lakota
Zoran Pavlovič
Mitja Sardoč

Illustrator: Matjaž Schmidt

Designer: Jaša Schmidt

Ljubljana, 2005